

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 12. August 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

17.02.2023

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.500-16/23

Nummer:

Z-6.500-2612

Geltungsdauer

vom: **17. Februar 2023**

bis: **15. August 2027**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Gegenstand des Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ3/RZ4, RZ7 FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2612 vom 12. August 2022.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage "RZ3/RZ4, RZ7 FA" und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Für die Errichtung der Feststallanlage müssen folgende Geräte und Gerätekombinationen, jeweils nach Abschnitt 2, verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (als Gerätekombination) oder getrennte Auslösevorrichtung und Energieversorgung,
- Brandmelder,
- Feststellvorrichtungen sowie
- Schutzeinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung und/oder den Personenschutz an Abschlüssen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, jeweils als einflügelige oder zweiflügelige Drehflügeltüren, Hubtore sowie Schiebetüren und -tore in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU¹ zu beachten.

Die Abschnitte 2.1 bis 2.3 erhalten folgende Fassung:

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und die Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen/Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Für die Feststallanlage "R3/RZ4, RZ7 FA" müssen die folgenden Geräte und Gerätekombinationen verwendet werden:

- "RZ7 FAA" (Auslösevorrichtung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2611

¹ 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

- "RZ7 NT24" (Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2609
- "RZ7 NT24-BMZ2" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2610
- "RZ3" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2627
- "RZ4" (Auslösevorrichtung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2626

Dabei müssen die Geräte und Gerätekombinationen in folgenden Konstellationen verwendet werden:

- (1) "RZ7 FAA" mit "RZ7 NT24" oder "RZ7 NT24-BMZ2"
- (2) "RZ7 FAA" mit "RZ3"
- (3) "RZ3" optional mit "RZ4"
- (4) "RZ7 NT24-BMZ2" mit "RZ4"
- (5) "RZ7 NT24-BMZ2" mit "RZ7 NT24" und "RZ4"

Die jeweilige Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.2, die Brandmelder nach Abschnitt 2.4, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.5 und die Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.6 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

2.2 Auslösevorrichtung (Gerät) oder Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Bei Netzausfall

- ohne Anschluss einer Kontaktschaltleiste für den Personenschutz müssen die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird und
- mit Anschluss einer Kontaktschaltleiste für den Personenschutz müssen die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird; eine angeschlossene Magnetbremse muss unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktschaltleiste auch nach Erreichen der festgelegten Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien noch mindestens 30 min aktiv bleiben.

Bei Störung der wieder aufladbaren Batterien

- ohne Anschluss einer Kontaktschaltleiste für den Personenschutz müssen die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unverzüglich unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung stromlos geschaltet werden und
- mit Anschluss einer Kontaktschaltleiste für den Personenschutz müssen die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unverzüglich unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung stromlos geschaltet werden; eine angeschlossene Magnetbremse muss unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktschaltleiste aktiv bleiben.

Optional kann die Bedien- und Anzeigeeinheit RZ7-OP mit eigenem Gehäuse über einen CANopen Bus an die Auslösevorrichtung angeschlossen werden.

Wenn die Feststellanlage an Abschlüssen mit motorischem Öffnungsantrieb ausgeführt wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

In der Ausführung als Gerätekombination muss die integrierte Energieversorgung neben der Auslösevorrichtung auch die Brandmelder nach Abschnitt 2.4, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.5 und die Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.6 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Gerätekombination "RZ7 NT24-BMZ2" in der Ausführung für eine Hutschienenmontage (Alurail Gehäuse, BOPLA) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z 6.510-2610 muss in einen der folgenden Schaltschränke der Firma Rittal eingebaut werden:

- Wandschrank der Serie AE (IP55) oder AX (IP66)
- Standschrank der Serie VX25 (IP55)

Betriebsumgebungsbedingungen der Geräte nach Angabe des Herstellers:

Gerät/Gerätekombination	Schutzart	Lufttemperatur	Relative Luftfeuchte
"RZ7 FAA" (Auslösevorrichtung)	IP64	0°C bis +40°C	≤ 50 % (+40 °C), kurzzeitig bis 95 % (+25 °C)
"RZ7 NT24-BMZ2" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) – Gehäuse für Wandmontage – im Wand- bzw. Standschrank für die Hutschienenmontage (Alurail)	IP65 IP55/IP66		
"RZ3" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung)	IP64	0°C bis +35°C	bis 95 %
"RZ4" (Auslösevorrichtung)			

2.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung "RZ7 NT24" in der Ausführung für eine Hutschienenmontage (Alurail Gehäuse, BOPLA) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z 6.510-2609 muss in einen der folgenden Schaltschränke der Firma Rittal eingebaut werden:

- Wandschrank der Serie AE (IP55) oder AX (IP66)
- Standschrank der Serie VX25 (IP55)

Betriebsumgebungsbedingungen des Geräts "RZ7 NT24" (Energieversorgung) nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP65 (Gehäuse für Wandmontage)
IP55/IP66 (im Wand- bzw. Standschrank für die Hutschienenmontage (Alurail))
- Lufttemperatur: 0 °C bis +40 °C
- Relative Luftfeuchte: ≤ 50 % (+40 °C), kurzzeitig bis 95 % (+25 °C)

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann